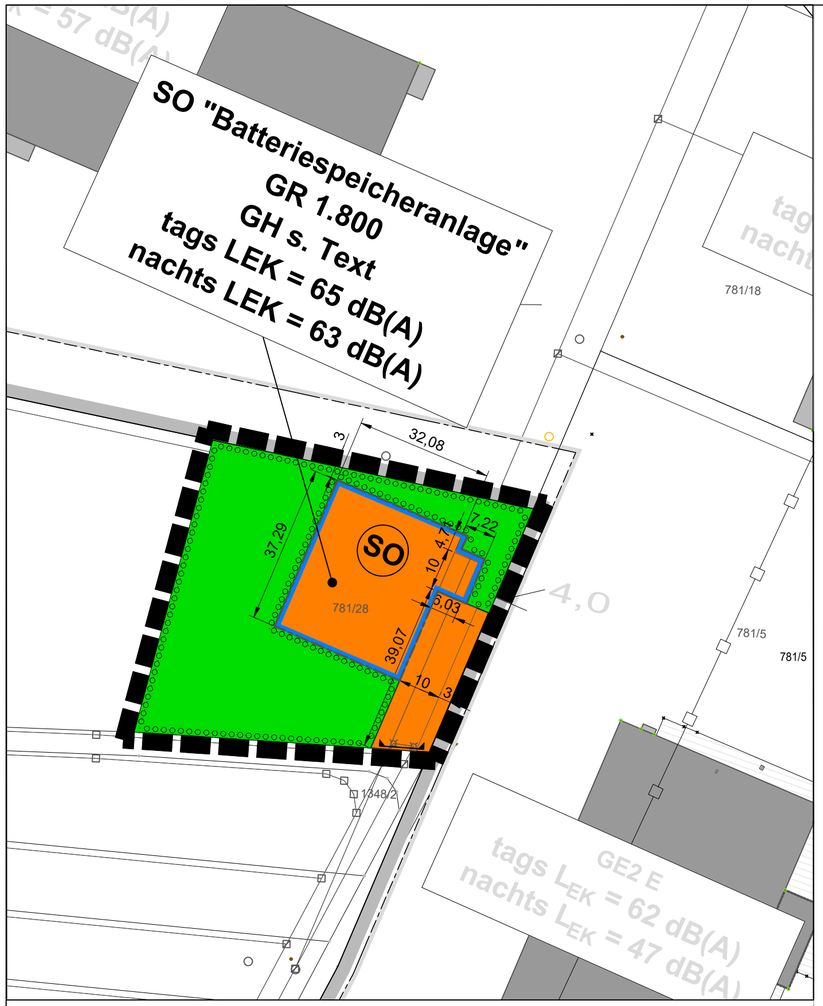


ZEICHENERKLÄRUNG

ZEICHNERISCHE FESTSETZUNGEN

1. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der 5. Änderung (§ 9 Abs. 7 BauGB)

2. Art der baulichen Nutzung

   SO — Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Batteriespeicheranlage" (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 Abs. 2 BauNVO)

3. Überbaubare Grundstücksfläche

   Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 23 BauNVO)

4. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

   Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

5.

   Bereiche für Ein- und Ausfahrten
   Lage variabel

HINWEISE

1. Bestehende Leitungen und Schutzbereiche

   Bei im Bereich bestehenden Versorgungsleitungen sind die Vorgaben der jeweiligen Leitungsträger zu beachten.

2. Brandschutz / Erschließung

   Die Anforderungen an Feuerwehrzufahrt, Löschwasserversorgung und betriebliche Sicherheitsvorkehrungen sind im nachgelagerten Verfahren mit den zuständigen Fachstellen abzustimmen.

3. Immissionsschutz

   Bei der Neuerrichtung und Änderung von Bauvorhaben bzw. im Genehmigungsverfahren und Genehmigungsfreistellungsverfahren ist mit der Bauaufsichtsbehörde die Vorlage eines Lärmschutzgutachtens auf Basis der Ermächtigung der BauVorlV abzustimmen.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Der Gemeinderat Graben hat in der Sitzung am 04.03.2026 die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplans Nr. L24 "Gewerbegebiet an der A 30" beschlossen.

2. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 04.03.2026 fand in der Zeit vom 13.03.2026 bis 13.04.2026 statt.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf in der Fassung vom 04.03.2026 in der Zeit vom 13.03.2026 bis 13.04.2026 beteiligt.

4. Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 07.10.2026 den Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 07.10.2026 gebilligt und die Veröffentlichung im Internet sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen.

5. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 07.10.2026 wurde mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... im Internet veröffentlicht und zusätzlich zur Einsicht bereitgehalten. Die Bekanntmachung erfolgte am .....

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt. Die Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB wurden gemäß § 4a Abs. 2 BauGB gleichzeitig durchgeführt.

7. Der Gemeinderat hat nach Prüfung der fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen mit Beschluss vom ..... die Bebauungsplanänderung in der Fassung vom ..... gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

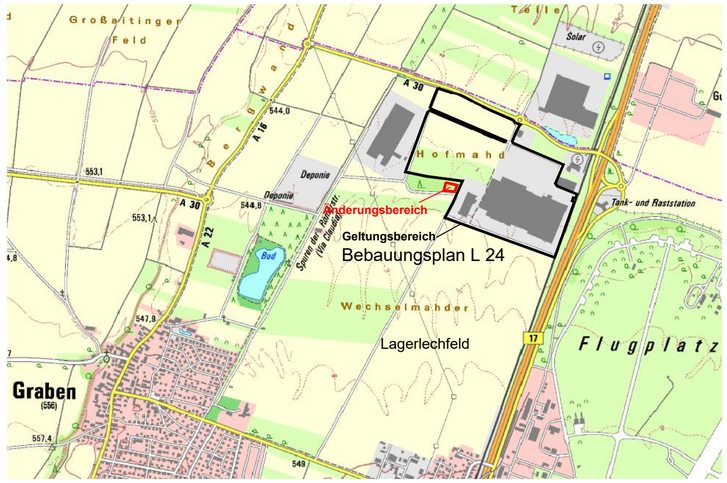
8. Der Satzungsbeschluss wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Dabei wurde darauf hingewiesen, wo die Bebauungsplanänderung mit Begründung eingesehen werden kann. Mit der Bekanntmachung ist die Bebauungsplanänderung in Kraft getreten.

Gemeinde Graben, den .....

Siegel

.....
A. Scharf, 1. Bürgermeister

Übersicht



Planzeichnung

BEBAUUNGSPLAN NR. L 24

"Gewerbegebiet an der A 30"

5. Änderung und Erweiterung

GEMEINDE GRABEN
LANDKREIS AUGSBURG

M 1:1.000

ENTWURF

Planung:

JESTAEDT + PARTNER
Büro für Raum- und Umweltplanung
80337 München • Reisingerstr. 13
Tel. 089/72467880 • Fax 089/72467881

München, den 07.10.2026